



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2019

Nr. 2/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	16
---	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2019	16
Satzung zur Aufhebung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz	17
9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	17
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Seggebruch	18
Redaktionelle Korrektur der Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	18
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Apelern	18
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A „Oberhalb der Aue, 2. Änderung“	19
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen (<i>Jahresabschluss EGS</i>)	19

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen	19
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen	20

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A „Oberhalb der Aue, 2. Änderung“
-------	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung vom 09. Juli 2012 wird um Abs. 2 ergänzt:

"Der Kreistag überträgt gem. § 76 Abs. 3 NKomVG die Zuständigkeit des Kreisausschusses für Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus der IGS Rinteln auf den Bauausschuss. Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. "

Artikel 2

§ 9 der Hauptsatzung vom 09. Juli 2012 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet. Dies gilt nicht für viehseuchenbehördliche Verordnungen.

(2) Viehseuchenbehördliche Verordnungen, Ergebnisse der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind durch Abdruck

- a) in den Schaumburger Nachrichten,
- b) in der Schaumburger Zeitung,
- c) in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung

bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 26. Februar 2019

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 47.411.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 46.708.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 155.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 44.578.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 43.953.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.828.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.567.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.663.900 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 550.000 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 52.070.400 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 52.070.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.663.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.660.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **413 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **433 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- 2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.
- 3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
- 4. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
- 5. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

Rinteln, den 30.11.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.03.2019 bis zum 07.03.2019 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 22.02.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Satzung zur Aufhebung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz vom 16.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2006, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Buchholz, den 18.12.2018

Krause
Bürgermeister

Witt
1. Stellvertretender Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende 9. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum 15. eines Monats oder zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte möglich.

Artikel II

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	180,- €	155,- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	155,- €	135,- €

Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)

Plätze bis 17.30 Uhr	148,- €	129,- €
Plätze bis 15.30 Uhr	133,- €	117,- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	185,- €	150,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	258,- €	209,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	276,- €	224,- €

Sonderöffnung

von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,- €	48,- €
-----------------------------	--------	--------

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	47,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	28,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	50,- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	30,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2019 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 14.02.2019

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde
Seggebruch**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Seggebruch, 18. Februar 2019

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Redaktionelle Korrektur der Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 1/2019 vom 31.01.2019 auf Seite 5 veröffentlichte Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg

- hat im Punkt „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ einen Tippfehler. Richtig muss es heißen: „§ 3 Abs. 1 Satz 4“.
- ist im Wortlaut am Ende des neuen § 6 Abs. 2 Buchstabe b fehlerhaft. Hier ist ein überflüssiges Wort, nämlich „geändert“. Dieses Wort muss gestrichen werden.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Rodenberg, den 06.02.2019

Samtgemeinde Rodenberg

Hudalla
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 09.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.622.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.622.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.542.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.486.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	741.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	597.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.283.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.097.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 09.01.2019

Georg Hudalla
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.02.2019

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Hudalla

**Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 29A „Oberhalb der Aue, 2. Änderung“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 den Bebauungsplan Nr. 29A „Oberhalb der Aue“, 2. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 3. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 21 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 21.02.2019

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt.

Aus dem Jahresüberschuss von 158.161,01 € werden 70.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Restbetrag von 88.161,01 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Testat vom 30.11.2018 festgestellt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 23. Januar 2019 zum Jahresabschluss 2017 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 30.11.2018 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 23.01.2019

AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,
„Schwill-Rudolph“

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04. März 2019 bis zum 15. März 2019 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Aushang: 28.02.2019

Abnahme: 19.03.2019

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.: 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen am 05.02.2019 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen vom 19.01.2016 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 112/1, 114/1 bzw. 68/29 Flur 5 bzw. 6 Gemarkung Steinbergen in Größe von insgesamt 250 a. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die landeskirchliche Genehmigung für die bestehende Friedhofsordnung vom 19.01.2016, nunmehr mit der Änderung vom 05.02.2019, erneuert.

Steinbergen, den 05.02.2019

Der Kirchenvorstand: Strottmann, Pastor
R. Koller
Struckmeier

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, 12 FEB. 2019

Das Landeskirchenamt
-im Auftrag- Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen hat der Kirchenvorstand am 05.02.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstelle
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 40 Jahre - 1.300,00 €

- b) Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - 450,00 €
- 2. Wahlgrabstätte mit 1 oder mehr Grabstellen (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 40 Jahre - je Grabstelle - 1.560,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 39,00 €
- 3. Urnenreihengrabstelle - für 25 Jahre - 450,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 25 Jahre - je Grabstätte (mit 2 Stellen) - 900,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 36,00 €
- 5. Rasenreihengrabstelle mit Steinplatte incl. Standardbeschriftung - für 40 Jahre - 2.100,00 €
- 6. Rasenwahlgrabstätte mit 1 oder mehr Grabstellen mit Steinplatte incl. Standardbeschriftung (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs. 13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 40 Jahre - je Grabstelle - 2.500,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 52,50 €
- 7. Urnenrasenreihengrabstelle mit Steinplatte incl. Standardbeschriftung - für 25 Jahre - 1.100,00 €
- 8. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen mit 1 Steinplatte incl. Standardbeschriftung für 1.Belegung (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 25 Jahre - je Grabstätte (mit 2 Stellen) - 1.500,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 44,00 €
 - c) für die 2. Belegung für die Beschriftung der Steinplatte je Buchstaben und Zeichen nach tatsächlichem Aufwand
- 9. Grabstelle in Urnengemeinschafts-Baumgrabanlage halbanonym mit Namensplakette - für 25 Jahre - 600,00 €
- 10. Wahlgrabstätte in Urnengemeinschafts-Baumgrabanlage mit 2 Grabstellen
 - a) für 25 Jahre - je Grabstätte (2 Grabstellen) - 1.600,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung 64,00 €
- 11. Grabstätte in Sarggemeinschaftsanlage mit 1 oder mehr Grabstellen (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 40 Jahre - je Grabstelle - 2.960,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung 74,00 €
- 12. Grabstelle in Kinder-Urnengemeinschaftsanlage Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Tot-, Fehl- und Ungeborene - Für 25 Jahre - 300,00 €

13. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte nach § 12 Abs. 1 h, i, j, k, l gem. § 12 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- a) Grundgebühr für die Beisetzung 150,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß § 6 Abs.2.b), 4.b), 6.b), 8.b) oder 11 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit je nach Grabart
- c) sowie bei Rasenwahlgrabstätten nach § 6 Abs. 6 die Gebühren für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Standardbeschriftung in Höhe von 400,00 €
- d) Ferner für Urnenrasenwahlgrabstätten nach § 6 Abs. 8 bei der 3. Belegung für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Standardbeschriftung eine Gebühr in Höhe von 400,00 €
- und für die 4. Belegung für die Beschriftung der Steinplatte je zusätzlichem Buchstaben und Zeichen nach tatsächlichem Aufwand

14. Buchstaben und Zeichen, die über die Standardbeschriftung (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) hinaus genehmigt werden je zusätzlichem Buchstaben und Zeichen nach tatsächlichem Aufwand

II. Kosten für die Beisetzung

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grube werden direkt von dem von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren

- Verwaltungspauschale anlässlich Vergabe neuer Grabstätten 50,00 €
- Genehmigung Gedenkplatte für Totgeborene ohne Bestattung 50,00 €
- Zustimmung zu Ausnahmen (Einzelfall) 20,00 €
- Zustimmung zu Umbettung (ohne Kosten entsprechender Arbeiten) 100,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche: nach tatsächlichen Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche: nach tatsächlichen Kosten

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für das Abräumen von Grabstätten:

- für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung,
- für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit:
- Für Gräber mit Einfassung: insgesamt 300,00 €
- Für Wahlgräber in der Sarggemeinschaftsgrabanlage: insgesamt 200,00 €
- Für Wahlgräber in der Urnenbaumgemeinschaftsgrabanlage: insgesamt 100,00 €

VI. Umwandlung von Wahl- und Reihengräbern in Rasengräber/Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Umwandlung von Grabstätten nach § 12 Abs. 1 a, b, d, h, k Friedhofsordnung in Rasengrabstätten je Grabstelle und Jahr - frühestens nach 15 Jahren -

Für Sarggräber 27,00 €

Für Urnengräber 9,00 €
Zusätzlich Kennzeichnung mit Grabplatte (obligatorisch) 400,00 €

2. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle und Jahr - frühestens nach 15 Jahren -

Für Sarggräber 27,00 €
Für Urnengräber 9,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 19.01.2016 außer Kraft.

Steinbergen, den 05.02.2019

Der Kirchenvorstand: Strottmann, Pastor
C. Lossie
Struckmeier

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, 12 FEB. 2019

Das Landeskirchenamt
- Im Auftrag Jaksties-

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 29A „Oberhalb der Aue, 2. Änderung“
(Amtsblatt Seite 19)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 29 A „Oberhalb der Aue“, 2. Änderung
Gemarkung Lauenau, Flur 3
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.